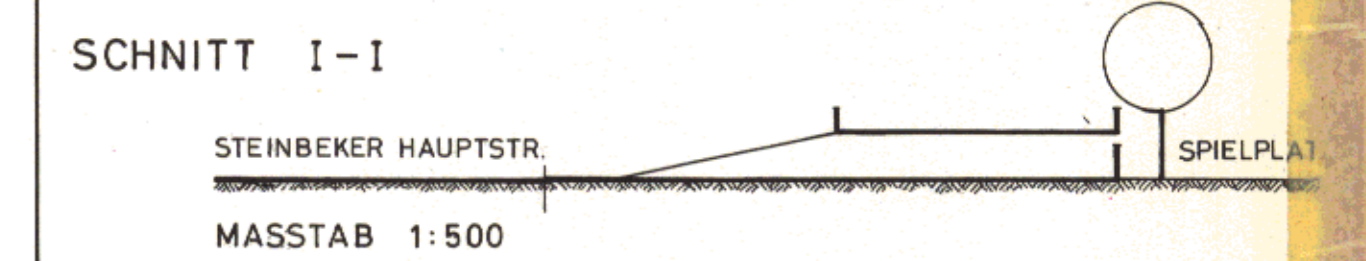




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE, BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- GARAGENPALETTE
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 17. Dezember 1974

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen. Ausnahmen für Gasheizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
3. Garagen unter Erdläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BILLSTEDT 64

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 64

Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 64 für den Geltungsbereich Godenwind — Kandinskyallee — Steinbeker Grenzdam — über das Flurstück 740 der Gemarkung Boberg — Asbrookdamm — über die Flurstücke 276, 277, 739, 753, 738, 281 bis 284, 718, Südgrenzen der Flurstücke 718, 284 bis 281, 738, 753, 739, 277 bis 275, über das Flurstück 716 (Bergedorfer Straße) der Gemarkung Boberg, über die Flurstücke 1391 und 513 (Steinbeker Hauptstraße), Westgrenzen der Flurstücke 443 und 438 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Kirchenstieg — über das Flurstück 429 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen. Ausnahmen für Gasheizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 1974.

Verordnung über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 8

Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 8 für den Geltungsbereich Lemsahler Landstraße — Treudelberg — Ostgrenze des Flurstücks 922 der Gemarkung Lemsahl-Mel-

lingstedt — Alster — Südgrenze des Flurstücks 930, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1030 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 1974.